

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
Geschäftsordnung (GO)	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Finanzordnung (FO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)		

DISZIPLINARORDNUNG des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit 12.03.2011 per Beschlussfassung durch den ÖTRV Vorstand)

Abs. 1 ALLGEMEIN

Die Disziplinarordnung des Österreichischen Triathlonverbandes enthält Sanktionen für bestimmte Verstöße, gegen die ÖTRV Verbandsordnung bzw. die mit dem ÖTRV in Verbindung stehenden nationalen und internationalen Regelwerke.

Abs. 2 GRÜNDE FÜR EINE SANKTION

Für nachstehend angeführte Vergehen können Sanktionen ausgesprochen bzw. verhängt werden

- grobe Verstöße gegen die ÖTRV Verbandsordnung bzw. die mit dem ÖTRV in Verbindung stehenden nationalen und internationalen Regelwerke.
- Verstöße gegen die ÖTRV Verbandsordnung bzw. die mit dem ÖTRV in Verbindung stehenden nationalen und internationalen Regelwerke.
- verbandsschädigendes Verhalten von Funktionären oder Athleten
- ungebührliche Verhaltensweise (Beschimpfungen, Beleidigungen, Diskriminierungen etc.) gegenüber Personen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion im ÖTRV oder einer dem ÖTRV angehörenden Organisation

Abs. 3
BETROFFENE

Die in der Disziplinarordnung enthaltenen Sanktionen können verhängt werden gegen:

- a) Athleten
- b) Funktionäre des ÖTRV oder von einer dem ÖTRV angehörenden Organisation
- c) einen dem ÖTRV angehörenden Landesverband
- d) einen/einer dem ÖTRV angehörenden Verein oder Sektion
- e) Privatpersonen

Abs. 4
SANKTIONEN

Folgende Sanktionen sind möglich:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) Entzug von Förderungen
- d) Rückzahlung von erhaltenen Förderungen
- e) Ausschluss aus einem Kader und/oder einem Trainingslager
- f) Suspendierung (Startverbot und Lizenzentzug auf eine bestimmte Zeit)
- g) Ausschluss (immerwährendes Startverbot bzw. Lizenzentzug)
- h) Enthebung von der Funktion
- i) Verbandsverbot auf Zeit
- j) Ausschluss aus dem ÖTRV

Abs. 5
ANWENDUNG

Sanktionen, die in der Disziplinarordnung des ÖTRV enthalten sind, können nur im Zuge eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen bzw. verhängt werden. Ausgenommen davon ist die Verwarnung. Eine solche kann auch seitens des ÖTRV-Generalsekretärs im Namen des ÖTRV ausgesprochen werden.

Abs. 6
ZUSTÄNDIGKEIT

Ein Disziplinarverfahren nach der Disziplinarordnung des Österreichischen Triathlonverbandes kann nach Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes gemäß Punkt 2 nur durch einen ÖTRV-Präsidiumsbeschluss (vorw. Umlaufbeschluss) eingeleitet werden. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, hat das ÖTRV-Präsidium eine Disziplinarcommission gemäß Punkt 6.1. zu nominieren, die in einem eigenen Disziplinarverfahren diese Angelegenheit eingehend behandelt und darüber eine Entscheidung fällt.

Abs. 6.1
Disziplinarcommission

Die Disziplinarcommission ist wie folgt zusammensetzen:

- a) der Präsident oder ein Vizepräsident des ÖTRV
- b) ein weiteres Präsidiumsmitglied des ÖTRV
- c) der Generalsekretär

Keines der Mitglieder der Disziplinarcommission darf dem gleichen Landesverband angehören, dem die Person oder die Organisation angehört, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet. Der Präsident oder der Vizepräsident des ÖTRV hat den Vorsitz in der Disziplinarcommission.

Abs. 6.2 Disziplinarverfahren

Im Zuge eines Disziplinarverfahrens sind alle diesbezüglichen Unterlagen eingehend zu prüfen und auch der Person oder der Organisation, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme bzw. Rechtfertigung zu geben. Der Disziplinarkommission steht es frei, eventuell noch weitere Zeugen zu befragen bzw. zuzulassen oder zusätzliche Beweismittel anzufordern. Wird die Gelegenheit zur Rechtfertigung nicht genutzt oder werden trotz Aufforderung keine zusätzlichen Beweismittel vorgelegt, so kann die Disziplinarkommission unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der in der Disziplinarordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung wird durch Abstimmung (einfache Stimmenmehrheit) herbeigeführt. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat über das Verfahren ein Protokoll zu erstellen, das von den beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist der ÖTRV-Geschäftsstelle zu übermitteln. Eine allfällig auszusprechende bzw. zu verhängende Sanktion ist daraufhin seitens der ÖTRV-Geschäftsstelle der von dieser Sanktion betroffenen Person oder Organisation schriftlich zu übermitteln. Die sanktionierte Person oder Organisation kann gegen diese Entscheidung beim ÖTRV-Schiedsgericht Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Sanktion bei der ÖTRV-Geschäftsstelle mit gleichzeitiger Bezahlung einer Einspruchsgebühr von € 50,- auf das ÖTRV-Konto einzubringen. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Die Entscheidung des ÖTRV-Schiedsgerichtes ist endgültig. Die Kosten (Sätze lt. ÖTRV-Finanzordnung) für das Disziplinarverfahren gehen zu Lasten des ÖTRV im Falle eines Freispruches bzw. zu Lasten des Sanktionierten im Falle einer verhängenden Sanktion. Der Zivilrechtsweg ist ausgeschlossen.

Über die Verhängung einer Sanktion gemäß der Disziplinarordnung sind jedenfalls auch alle ÖTRV-Präsidiumsmitglieder und alle Landesverbände des ÖTRV in Kenntnis zu setzen.

Der Disziplinarkommission steht das Rechtsmittel offen, Personen bis zum endgültigen Abschluss eines eingeleiteten Verfahrens vom Wettkampfsport zu suspendieren, sofern diese Maßnahme zur Wahrung des ordentlichen nationalen und internationalen Sportbetriebes auf Basis der Reglementierungen notwendig erscheint.

Abs. 7 RICHTLINIEN FÜR SANKTIONEN

Abs. 7.1 Verwarnungen

Eine Verwarnung kann von Seiten des ÖTRV jederzeit für nicht all zu schwerwiegende Verstöße gegen in Abs.1 geltenden Bestimmungen ohne Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Eine Verwarnung ist der betroffenen Person oder Organisation unter Angabe des Verwarnungsgrundes und allfälliger Anordnungen jedenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 7.2 Geldstrafen

Eine Geldstrafe ist auf das Konto des ÖTRV zu überweisen und kann verhängt werden z. Bsp. für

- nicht befolgen von Maßnahmen aus Schiedsgerichtsentscheidungen des ÖTRV (z.B. Richtigstellung eines Wettkampfergebnisses einschließlich aller sich daraus ergebenden Konsequenzen)
bis zu € 250,00
- ungebührliche Verhaltensweise (z. Bsp. Beschimpfungen, Beleidigungen, Diskriminierungen, Bedrohungen, tätliche Angriffe udgl.) gegenüber Personen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion im ÖTRV oder bei ÖTRV-Veranstaltungen (gilt für Athleten u. Funktionäre)
bis zu € 200,00

- die Nichtbefolgung von gerechtfertigten Anordnungen des ChKr oder des TD an einen Veranstalter (ÖTRV-Verein) bei der Durchführung einer ÖTRV-Wettkampfveranstaltung
€ 150,00
- verbandsschädigendes Verhalten von Funktionären oder Athleten
mind. € 100,00
- mutwilliges Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Funktionären oder Athleten (Mitglieder von ÖTRV-Vereinen) bei ÖTRV-Wettkämpfen
mind. € 100,00
- unentschuldigte Nichtteilnahme an vom ÖTRV vorgeschriebenen Wettkämpfen (gilt nur für Kaderathleten)
€ 100,00
- unentschuldigte Nichtteilnahme an vom ÖTRV vorgeschriebenen Lehrgängen, Tests, Trainingslager, PR-Auftritten udgl. (nur Kaderathleten)
€ 100,00
- Nichttragen der offiziellen ÖTRV-Teambekleidung bei festgelegten Anlässen (gilt nur für Kaderathleten bzw. Teilnehmern an EM/WM-Bewerben - siehe Athletenvereinbarung).
mind. € 200,00
Das Strafmaß ist abhängig von der juristischen Vorgabe durch die offiziellen ÖTRV-Sponsoren.
- erstmalige Teilnahme von ÖTRV-Jahreslizenzinhabern (ausgenommen Kaderathleten) an Wettkämpfen von ÖTRV-Sportarten, die nicht ordnungsgemäß beim ÖTRV angemeldet wurden (so genannte „wilde“ Veranstaltungen)
€ 150,00
- verspätete Anmeldung für Öst. (Staats-) Meisterschaften
Meldeschluss jeweils am Mittwoch bis 12:00 Uhr vor einem Meisterschaftswochenende!
Pönalezahlung pro gemeldeten Athlet
€ 20,--
- Nichtbezahlung von vorgeschriebenen ÖTRV-Abgaben (z.Bsp. Vereinsabgabe, Veranstalterabgabe, LV-Abgabe, Lizenzen) unter Einhaltung des gesetzlichen Mahnwesens: Bezahlung einer erhöhte Abgabe um

2. Mahnung	+10%
3. Mahnung	+20 %

Abs. 7.3

Entzug von Förderungen

Vom ÖTRV geförderte Athleten kann diese Förderung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn die mit einer solchen Förderung verbundenen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden (Rechte und Pflichten siehe auch Athletenvereinbarung).

Abs. 7.4

Rückzahlungen von erhaltenen Förderungen

Werden vom ÖTRV geförderte Athleten wegen Doping oder sonstigen disziplinarischen Gründen vom Wettkampfsport suspendiert (zeitliche Sperre) oder ausgeschlossen (Sperre auf Lebenszeit), so können die Förderungen, die im Zeitraum von bis zu 12 Monaten vor der Suspendierung oder des Ausschlusses gewährt wurden, zurückgefordert werden.

Abs. 7.5

Ausschluss aus einem Kader und/oder einem Trainingslager

Kaderathleten können aus dem Kader oder einem Trainingslager ausgeschlossen werden bei

- a) nicht befolgen von Anweisungen der Kaderführung oder der Trainer
- b) Nichteinhaltung des mit dem ÖTRV abgeschlossenen Athletenvertrages

- c) nicht erreichen von sportlichen Vorgaben in Wettkämpfen oder Tests
- d) ungebührlichem bzw. disziplinlosen Verhalten

Abs. 7.6

Suspendierung (Lizenzentzug und Startverbot auf Zeit)

Von einer Suspendierung sind betroffen

- a) ÖTRV-Kaderathleten, die an „wilden“ Veranstaltungen teilnehmen. Lizenzentzug 12 Monate
- b) Athleten, die einem ÖTRV-Verein angehören, bei groben Unsportlichkeiten oder disziplinären Verfehlungen.
- c) Athleten, die wegen Dopings eine zeitliche Wettkampfsperre erhalten haben auf die Dauer dieser Sperre
- d) Athleten, die die ihnen auferlegte Strafgebühren nicht bezahlt haben, bis zur Bezahlung
- e) Personen die in laufende Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Doping, als Beschuldigte involviert sind auf Zeit.

Abs. 7.7

Ausschluss (immerwährendes Startverbot und Lizenzentzug)

Athleten, die wegen Dopings auf Lebenszeit gesperrt wurden, sind auch von jeder Teilnahme an einem ÖTRV-Wettkampf ausgeschlossen.

Abs. 7.8

Enthebung von der Funktion

Funktionäre im ÖTRV können von ihrer Funktion enthoben werden bei

- a) Nichterfüllung oder unzureichende Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgabe
- b) disziplinären Verfehlungen (z. Bsp. Beleidigungen, Drohungen, Diskriminierungen udgl.)
- c) mutwilligen Missbrauch der Funktion

Abs. 7.9

Veranstaltungsverbot auf Zeit

Veranstalter (ÖTRV-Mitgliedsvereine) können mit einem Veranstaltungsverbot für ÖTRV-Wettkämpfe bestraft werden bei

- a) Nichteinhaltung von Bestimmungen der ÖTRV Verbandsordnung
- b) Nichtbefolgung von gerechtfertigten Anordnungen seitens des Technischen Koordinators des ÖTRV oder des Technischen Delegierten (TD) oder des Chefkampfrichters (ChKr)
- c) Nichtbezahlung von auferlegten Strafgebühren

Abs. 7.10

Ausschluss aus dem ÖTRV

Ein Ausschluss aus dem ÖTRV kann gemäß § 6 Punkt 2 der ÖTRV-Statuten gegen einen Landesverband, einem dem ÖTRV angehörenden Verein (Sektion) oder einer solchen Organisation angehörenden Person ausgesprochen werden

- wenn den Verpflichtungen gemäß den Statuten des ÖTRV oder deren beschlossenen Ordnungen trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird
- wenn verhängte Strafgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- bei wiederholten verbandsschädigendem Verhalten
- bei schweren disziplinären Verfehlungen oder strafrechtlichen Handlungen

Abs. 8

Dopingvergehen

Sämtliche in Verbindung mit Doping stehenden Maßnahmen werden nach den jeweils gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen abgehandelt.

Im Fall eines positiven Dopingergebnisses hat der Generalsekretär bis zur Analyse der B-Probe ausschließlich den ÖTRV Präsidenten und den ÖTRV Anti Doping Beauftragten zu informieren.

Allfällig entstehenden Kosten im Falle von Dopingvergehen werden der betreffenden Person vollinhaltlich in Rechnung gestellt. Unabhängig davon bleibt das Ausmaß der verhängenden Sanktion bzw. allenfalls ein möglicher Freispruch.

Abs. 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es wird festgehalten, dass in dieser Disziplinarordnung nicht alle möglichen Verfehlungen erfasst sind bzw. erfasst werden können. Falls der Disziplinarausschuss mit disziplinären Angelegenheiten befasst wird, die in der vorliegenden Disziplinarordnung nicht enthalten sind, so hat er sich bei der Beurteilung der Verfehlung bzw. bei der Bemessung des Strafausmaßes nach den in dieser Disziplinarordnung enthaltenen Richtlinien entsprechend anzupassen.